

Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung durch die LÖK oder die Europäische Kommission wird für die Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt folgendes festgelegt:

1. Haltung von Reit-/Freizeitpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Bei Öko-Betrieben mit Pferdehaltungen bzw. mit Reitpferdehaltung (diese Betriebszweige dienen nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung) wird der Teil der Pferdehaltung nicht als nichtökologische Produktionseinheit eingestuft, sondern als Teil des gesamten Betriebes der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion bewirtschaftet wird. Dazu müssen auch die Sport- und/oder Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten und die dazugehörigen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden (lediglich auf den Nachweis der ökologischen Herkunft wird verzichtet). Die Tiere selbst werden nicht ökologisch zertifiziert. Die Regelung gilt für Pferde, die im Equidenpass die Eintragung haben, dass sie **nicht** zur Schlachtung bestimmt sind.

Damit wird bei diesen Betrieben die gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung als Voraussetzung für die Förderung als erfüllt angesehen.

Abweichungen und Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße im Bereich von im Betrieb gehaltenen Sport- und/oder Freizeitpferden sind, auch ohne Zertifizierung dieser Tiere, analog zu zertifizierten Produkten zu behandeln (ähnlich entsprechend Maßnahmenkatalog, bzw. melden an zuständige Behörde), da sie förderrelevant sein können.

2. Haltung von Mast-/Schlachtpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

In Abgrenzung zur o. g. Regelung fallen Mast-/Schlachtpferde, d. h. Pferde, die im Equidenpass die unter 1. genannte Eintragung (nicht zur Schlachtung bestimmt) **nicht** haben, damit geschlachtet werden dürfen, sehr wohl unter die Regelungen der VO (EU) 2018/848 (einschließlich der Regelungen zur Herkunft), da sie eindeutig der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produkts im o. g. Sinne dienen.

Die Erzeugnisse aus diesen Betriebsteilen werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wie bei anderen Tierarten auch zertifiziert.

3. Begrenzte Nutzung von Weideflächen durch nicht zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb gehörende Pferde

Bei diesen Fällen geht es ausschließlich um die Nutzung von Weiden durch nicht zum Betrieb gehörende Pferde, nicht um die Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtermittel, Stallungen, Ausläufe etc.

Stand: 07.08.2023

Für die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nichtökologische Tiere (auch Pferde) gelten die Regelungen der VO (EU) 2018/848.

Im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der genannten VO heißt es dazu:

„...Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“).

Nähere Ausführungen zu dieser Regelung wurden den Kontrollstellen mit dem Rundschreiben 04/23 mitgeteilt. Diese gelten tierartübergreifend und damit auch für Pferde.